



## Vereinsatzung<sup>1</sup>

### § 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Zweck, Geschäftsjahr, Organe des Vereins

§ 1 (1) Der Verein führt den Namen „Backhaus Barrigsen e.V. - Verein für Heimat-, Kultur- und Brauchtumpflege“.

§ 1 (2) Sitz des Vereins ist Barrigsen im Calenberger Land, Region Hannover.

§ 1 (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover einzutragen.

§ 1 (4) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich ungebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung.

§ 1 (5) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch die Pflege und Förderung von Kulturwerten und des Brauchtums.

Hierunter fallen folgende Aufgaben:

- a) Dorfverschönerung, Erhaltung des schutzwürdigen Barrigser Dorfbildes und der Außenbereiche.
- b) Förderung und Pflege des Heimatgedankens, der Kunst, Kultur, des Brauchtums, der Heimatforschung usw.
- c) Zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit, zweckdienliche Einflussnahme auf bestehende und geplante Vorhaben der Stadt Barsinghausen, der Region Hannover, des Landes und Bundes, soweit die Belange Barrigsens und seiner Umgebung betroffen sind. Es wird die Zusammenarbeit mit den politisch Verantwortlichen, Behörden, Verbänden u.a. angestrebt.
- d) Die Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Organisationen, Verbänden, Forschungsgruppen, soweit es die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder zulässt.

---

<sup>1</sup> Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen für Personen und deren Ämter und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen.



- § 1 (6)** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weiterhin darf der Verein keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- § 1 (7)** Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Gewinnanteile.
- § 1 (8)** Macht es der Umfang der Vereinsgeschäfte erforderlich, so können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung hauptamtliche Kräfte beschäftigt werden.
- § 1 (9)** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 (10)** Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
- § 1 (11)** Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
- a) Pflege von Tradition, Brauchtum und althergebrachter Fertigkeiten;
  - b) Pflege historischer Anlagen, Geräte und Einrichtungen;
  - c) Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Dorfverschönerung und zur Erhaltung des Barrigser Dorfbildes und der Außenbereiche;
  - d) Bau und Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Backhauses;
  - e) Organisation und Durchführung von Kursen und Veranstaltungen, spezifisch ausgerichtet entsprechend der Nachfrage, u. a. Backkurse;
  - f) Durchführung von Veranstaltungen zu Fragen des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes;
  - g) Durchführung von Veranstaltungen zur Orts- und Regionalgeschichte;
  - h) Zusammenarbeit mit allen Barrigser Vereinen und Einrichtungen;



## § 2 Mitgliedschaft

- § 2 (1)** Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Personen werden.
- § 2 (2)** Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
- § 2 (3)** Die Mitgliedschaft ist formlos beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann über die Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden
- § 2 (4)** Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Tod des Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen Austritt, der zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann und 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden muss.
  - c) durch Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand im Falle grober Verletzung der Vereinsinteressen. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wird seitens des Auszuschließenden gegen den Vorstandsbeschluss schriftlich Widerspruch eingelegt, so entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung hierüber anschließend. Alle diesbezüglichen Beschlüsse sind dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
  - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
  - e) durch Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- § 2 (5)** Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche gegen den Verein zu, soweit es sich nicht um Schuldforderungen handelt.
- § 2 (6)** Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder zur Wahl vorschlagen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie andere Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.



## § 3 Mitgliederversammlung

**§ 3 (1)** Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) vom Vorstand jährlich einzuberufen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnungen durch den Vorstand ergehen. Die Einladung hat durch schriftliche Einladung (per Post oder auf elektronischem Wege) zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

**§ 3 (2)** Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn ihm dies im Vereinsinteresse notwendig erscheint. Er ist dazu verpflichtet, wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und Grundes beantragen. Eine ordnungsgemäß beantragte, außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, wie unter § 3 (1), den Mitgliedern mitzuteilen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben. Im Übrigen gelten für die außer-ordentliche Mitgliederversammlung die nachstehenden Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

**§ 3 (3)** Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Vorstandswahlen (soweit erforderlich)
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge



- § 3 (4)** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- § 3 (5)** Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- § 3 (6)** Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- § 3 (7)** Der Vorstand steht im zweijährigen Wechsel auf der Mitgliederversammlung zur Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- § 3 (8)** Anträge zur Tagesordnung von Vereinsmitgliedern sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand zuzuleiten. Rechtzeitig eingereichte Anträge müssen auf der Mitgliederversammlung behandelt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- § 3 (9)** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- § 3 (10)** Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat eine Stimme.
- § 3 (11)** Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- § 3 (12)** Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen mitgezählt.
- § 3 (13)** Bei Abstimmung über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



- § 3 (14)** Gültige Beschlüsse, ausgenommen solchen auf Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zu Tagesordnung gefasst werden.
- § 3 (15)** Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder offen durch Handzeichen oder auf Wunsch eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durch Stimmzettel gewählt. Bei der Wahl gilt als gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Die Wahlen gelten mit sofortiger Wirkung bis zur Mitgliederversammlung des übernächsten Jahres.
- § 3 (16)** Zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- § 3 (17)** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste können durch Versammlungsbeschluss zugelassen werden. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Der Vorstand**

- § 4 (1)** Der Vorstand besteht aus den nachfolgend genannten, vier gewählten Mitgliedern die während der Amtsperiode ihre Aufgaben vollverantwortlich wahrnehmen:
- a) Dem Vorsitzenden
  - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Dem Kassenwart
  - d) Dem Schriftführer
- § 4 (2)** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstand gemäß § 4 (1), wobei der Verein gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten wird.
- § 4 (3)** Außer durch Ablauf der Amtsperiode oder Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt, Abwahl durch die Mitgliederversammlung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- § 4 (4)** Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.



- § 4 (5)** Alle Beschlüsse sind, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung vorgegeben, vom Vorstand zu fassen. Dieser ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- § 4 (6)** Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder auf elektronischem Weg einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungspflicht von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- § 4 (7)** Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- § 4 (8)** Im Innenverhältnis gilt, dass die Erledigung der laufenden Geschäfte durch den Vorstand erfolgt. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört im Innenverhältnis auch:
- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Arbeitskreise sowie der Mitglieder.
  - b) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Zum Abschluss von Rechtsgeschäften sind zwei Vorstandsmitglieder ermächtigt.
- § 4 (9)** Die Mitglieder sind verpflichtet, den für den Verein Handelnden von allen Verpflichtungen freizustellen, soweit der Handelnde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins oder ausdrückliche Weisung gehandelt hat.
- § 4 (10)** Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist



## § 5 Prüfung der Vereinskasse

§ 5 (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandesmitglieds Finanzen.

## § 6 Auflösung und Organisationsänderung des Vereins

§ 6 (1) Anträge auf Auflösung des Vereins oder Eingliederung anderer Organisationen in den Verein, die eine Aufgabe der Selbständigkeit zur Folge hätten, müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zugegangen sein. Ein vom Vorstand in diesem Sinne geplantes Vorhaben ist den Mitgliedern acht Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 6 (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Das gleiche gilt für die Aufgabe der Selbständigkeit.

§ 6 (3) Wird diese Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung nicht erreicht, so kann der Vorstand binnen acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne weiteres beschlussfähig ist und mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

§ 6 (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 6 (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur oder der Heimatpflege.

*Die vorstehende Satzung wurde am 21.04.2017 in der Mitgliederversammlung beschlossen.*

*Barrigsen, den*

*Unterschriften:*